



iGAAP fokussiert Finanzberichterstattung

Near-Final Staff Draft: Angaben zu
Unsicherheiten im IFRS-Abschluss illustriert
durch klimabezogene Beispiele

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 24. Juli 2025 einen fast endgültigen Entwurf des Mitarbeiterstabs (near-final staff draft) **Veranschaulichung der Angabevorschriften zu Unsicherheiten anhand von klimabezogenen Beispielen** (Disclosures about Uncertainties in the Financial Statements Illustrated using Climate-related Examples) veröffentlicht. Der Entwurf bezieht sich auf sechs Standards, in die erläuternde Beispiele aufgenommen werden. Dabei setzen sich die Beispiele insbesondere mit den folgenden Punkten auseinander:

1. Ermessensentscheidungen bezüglich der Wesentlichkeit,
2. Annahmen und sonstige Quellen von Schätzungsunsicherheiten und
3. Zusammenfassung und Aufgliederung von Posten.

Eine Kommentierung der jetzt veröffentlichten Beispiele in Form des fast endgültigen Entwurfes ist nicht vorgesehen. Die finale Veröffentlichung der erläuternden Beispiele ist für Oktober 2025 angekündigt.

Hintergrund

In der dritten Agendakonsultation, die 2021 initiiert und im Jahr 2022 abgeschlossen wurde, äußerten Stakeholder die Ansicht, dass Unternehmen im IFRS-Abschluss Informationen über klimabezogene Risiken unzureichend offenlegen oder dass die Angaben im IFRS-Abschluss nicht konsistent zu anderen Arten der Berichterstattung, wie beispielsweise im Nachhaltigkeits- oder Lagebericht, seien.

Als Reaktion auf dieses Feedback beschloss der IASB im März 2023, ein Projekt in seinen Arbeitsplan aufzunehmen, das sich mit den geäußerten Bedenken von Stakeholdern zur Berichterstattung über klimabezogene Risiken sowie den Gründen dazu auseinandersetzen und prüfen sollte, ob und welche Maßnahmen erforderlich sein könnten, um die Berichterstattung über klimabezogene Risiken im Abschluss zu verbessern. Ausdrücklich nicht beabsichtigt war die Erarbeitung eines eigenständigen Standards zu klimabezogenen Risiken oder die geltenden Anforderungen zu ergänzen oder zu ändern. Richtungsweisend für das Projekt war die Entscheidung des IASB Beispiele zu erarbeiten, die veranschaulichen sollen, wie ein Unternehmen die IFRS-Rechnungslegungsstandards anwendet, um die Auswirkungen von klimabedingten Unsicherheiten in seinem Abschluss darzustellen. Dabei wurde auch beschlossen, dass die erarbeiteten Beispiele als erläuternde Beispiele (Illustrative Examples) in die betreffenden IFRS-Rechnungslegungsstandards aufgenommen werden sollen.

Im weiteren Verlauf des Projekts wurde die Zielsetzung erweitert um neben klimabezogenen auch weitere Unsicherheiten, wie bspw. makroökonomische Unsicherheiten, abzudecken, da viele der Möglichkeiten zur Verbesserung der Berichterstattung über klimabezogene Risiken in der Finanzberichterstattung, wie bspw. eine Klarstellung zur Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes, nach Meinung des IASB auch auf andere Risiken angewendet werden können. Wenn möglich, sollten jedoch Beispiele für klimabezogene Risiken erarbeitet werden, da diese Risiken für Stakeholder besonders relevant sind.

Bei der Durchführung des Projekts hatte der IASB die Arbeit des International Sustainability Standards Board (ISSB) berücksichtigt, um sicherzustellen, dass alle Vorschläge mit den IFRS-Standards für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen kompatibel sind und dass alle von den beiden Boards geforderten Informationen sich ergänzen

Im Juli 2024 veröffentlichte der IASB den Entwurf **Klimabezogene und andere Unsicherheiten im IFRS-Abschluss** (Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements), in dem acht Beispiele vorgeschlagen wurden, wie ein Unternehmen die Regelungen der IFRS-Rechnungslegungsstandards anwendet, um die Auswirkungen klimabezogener und anderer Unsicherheiten in seinem Abschluss darzustellen. Nach Auffassung des IASB würden die erläuternden Beispiele dazu beitragen, die Berichterstattung über die Auswirkungen klimabezogener Unsicherheiten im Abschluss zu verbessern, unter anderem, indem sie dazu beitragen, die Zusammenhänge zwischen dem Abschluss und anderen Berichten eines Unternehmens, wie z.B. dem Nachhaltigkeits- oder dem Lagebericht, zu verdeutlichen.¹

Investoren berücksichtigen klimabezogene Risiken bei ihrer Investitionsentscheidung

Ziel: verbesserte Anwendung der bereits bestehenden Regelungen in den IFRS

¹ Die Zusammenhänge bzw. Verknüpfung zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung stehen auch im Fokus eines Forschungsprojekts der EFRAG zur sog. Konnektivität. Im Rahmen des Projekts wurde am 28. Juni 2024 ein erster Bericht veröffentlicht, der die öffentliche Debatte zu diesem Thema anregen soll. Informationen zum Hintergrund des Projekts und eine Zusammenfassung sind in unserem [iGAAP fokussiert-Newsletter](#) enthalten. Ein Diskussionspapier mit Kommentierungsmöglichkeit soll im Q4/2025 erscheinen.

Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endete am 28. November 2024 (vgl. zum Entwurf auch unseren [iGAAP fokussiert Newsletter](#)).

Beim IASB gingen 125 Stellungnahmen ein. Die meisten Stellungnehmenden waren sich einig, dass die Bereitstellung von Beispielen dazu beitragen würde, die Berichterstattung über die Auswirkungen klimabezogener und anderer Unsicherheiten im Abschluss zu verbessern, und stimmten daher sowohl der Aufnahme der Beispiele in die IFRS-Rechnungslegungsstandards als auch dem Ansatz des IASB zur Entwicklung der Beispiele zu. Kritisch kommentiert wurde die Ausgewogenheit zwischen Beispielen zu klimabezogenen Unsicherheiten und Beispielen zu anderen Unsicherheiten und es wurde um zusätzliche Beispiele gebeten. In Bezug auf die einzelnen Beispiele stimmten viele Stellungnehmende spezifischen Aspekten der technischen Analyse nicht zu oder machten konkrete Vorschläge zu einigen der Beispiele. Insbesondere äußerten sich die meisten kritisch zu den Beispielen 1 und 2 im Standardentwurf, welche Ermessensentscheidungen bezüglich der Wesentlichkeit thematisierten und ob diese zu zusätzlichen Angaben führen oder nicht.

Viele Stellungnehmende äußerten sich zur Konnektivität, wobei die meisten die Auffassung vertraten, dass mehr getan werden sollte, um die Konnektivität zwischen dem IFRS-Abschluss und anderen Berichten eines Unternehmens zu verbessern und Unstimmigkeiten zu beseitigen, die zwischen diesen Berichten bestehen könnten.

Während der Konsultationsphase führte der IASB auch eine Reihe von Formaten zur Einholung von Feedback durch, wie Zusammenarbeit mit den Beratungsgremien des IASB sowie Einzelgespräche mit verschiedenen Interessengruppen. Die in diesen Austauschformaten diskutierten Rückmeldungen stimmen weitgehend mit den allgemeinen Rückmeldungen in den Stellungnahmen überein.

Von Februar bis Juni 2025 hat der IASB die eingegangenen Rückmeldungen erörtert und über die Ausrichtung des Projekts entschieden. Als Ergebnis wurde beschlossen, sieben der acht im Standardentwurf enthaltenen Beispiele zu finalisieren, wobei begrenzte Änderungen vorgenommen werden, um geäußerte Bedenken zu adressieren. Die Entwicklung zusätzlicher Beispiele wurde abgelehnt. Die im Standardentwurf vorgeschlagene Aufnahme der erläuternden Beispiele in die betreffenden IFRS Rechnungslegungsstandards wurde bestätigt.

Beobachtung

Im Vergleich zum Standardentwurf vom Juli 2024 ist das damalige **Beispiel 5 – Angaben zu Annahmen: Angabe von zusätzlichen Informationen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 1/IFRS 18)** entfallen. Dieses Beispiel sollte veranschaulichen, wie ein Unternehmen Informationen zu Annahmen über die Zukunft anzugeben hat, auch wenn andere IFRS (hier: IAS 12) dies nicht verlangen. Im Rahmen der Rückmeldungen zum Standardentwurf wurde vielfach bemängelt, dass der dem Beispiel zugrunde gelegte Sachverhalt unrealistisch sei. Aufgrund dieser Rückmeldungen beschloss der IASB, dieses Beispiel nicht weiter zu verfolgen.

Um zu verdeutlichen, dass die Überlegungen hinter der Entwicklung der verbleibenden Beispiele auch andere Unsicherheiten als klimabezogene Unsicherheiten betreffen können, wurde außerdem beschlossen, das Projekt und das künftige Paket von Beispielen von „Klimabezogene und andere Unsicherheiten im IFRS-Abschluss“ (Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements) in „Veranschaulichung der Angabevorschriften zu Unsicherheiten im IFRS-Abschluss anhand von klimabezogenen Beispielen“ (Disclosures about Uncertainties in the Financial Statements Illustrated using Climate-related Examples) umzubenennen.

Die fast endgültigen erläuternden Beispiele im Überblick

Der nunmehr veröffentlichte fast endgültige Entwurf des Mitarbeiterstabs beinhaltet sechs Beispiele, die in folgende Standards aufgenommen werden sollen:

- **IAS 1 Darstellung des Abschlusses²,**
- **IAS 8 (2027) Grundlagen der Abschlusserstellung³,**
- **IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten,**
- **IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventalforderungen,**
- **IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben,**
- **IFRS 18 Darstellung und Angaben im Abschluss.**

Die Beispiele setzen sich jeweils aus einem Sachverhalt und Erläuterungen zur Anwendung der maßgeblichen Regelungen in den IFRS-Rechnungslegungs-standards zusammen, aus denen hervorgeht, welche Schlussfolgerungen das im Sachverhalt dargestellte Unternehmen für seine Anhangangaben gezogen hat.

Die folgenden Zusammenfassungen der Beispiele können zwangsläufig nicht alle für das Verständnis der gezogenen Schlussfolgerungen erforderlichen Details darstellen. Wir empfehlen daher den Wortlaut der Beispiele im Original zu lesen.

Nach Auffassung des IASB konzentrieren sich die Beispiele zwar auf klimabezogene Unsicherheiten, aber die Regelungen gelten gleichermaßen für andere Arten von Unsicherheiten. Andere Unsicherheiten können dabei wirtschaftlicher, regulatorischer, technologischer, gesellschaftlicher und ökologischer Natur sein. Die Beispiele sind so allgemein gehalten, dass sie für verschiedene Branchen gelten können.

² IAS 1 wird verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, durch IFRS 18 abgelöst. Daher sollen die vorgeschlagenen erläuternden Beispiele, die für IAS 1 vorgeschlagen werden, auch unmittelbar in IFRS 18 aufgenommen werden, da die maßgeblichen Regelungen aus IAS 1 in IFRS 18 übernommen wurden.

³ Im Zuge der Ablösung von IAS 1 durch IFRS 18 wurden einige der Regelungen in IAS 1, die sich mit der Aufstellung des Abschlusses beschäftigen, nach IAS 8 verschoben, der in IAS 8 **Grundlagen der Abschlusserstellung** umbenannt wurde und zeitgleich mit IFRS 18 anzuwenden ist. Das vorgeschlagene Beispiel, das die Angabevorschriften in IAS 1 zur Abschlusserstellung thematisiert, soll daher unmittelbar in die neue Fassung von IAS 8 aufgenommen werden.

Beispiel 1 - Ermessensentscheidungen bezüglich der Wesentlichkeit auf Basis von IAS 1.31 bzw. IFRS 18.20

Das Beispiel veranschaulicht das Vorgehen bei der Beurteilung von zusätzlichen Angaben nach IAS 1.31 (IFRS 18.20) und beinhaltet zwei Szenarien. Der Sachverhalt des ersten Szenarios setzt sich mit einem Produktionsunternehmen in einem kapitalintensiven Sektor auseinander, das erheblichen klimabezogenen Übergangsrisiken ausgesetzt ist und einen Plan zur Reduzierung seiner Treibhausgasemissionen (Transition Plan) veröffentlicht hat, woraus sich aber keine Auswirkungen auf seinen Abschluss ergeben. In den Ausführungen zur Anwendung der maßgeblichen Regelungen in IAS 1 bzw. IFRS 18 wird erläutert, warum das Unternehmen im Anhang angibt, dass sein Transition Plan keine Auswirkungen auf den Abschluss hat. Dieses Szenario illustriert insbesondere, wie ein Unternehmen qualitative Faktoren bei der Beurteilung der Wesentlichkeit berücksichtigt.

Im Sachverhalt des zweiten Szenarios geht es um ein Dienstleistungsunternehmen mit begrenztem Risiko in Bezug auf klimabedingte Übergangsrisiken, das in seinem Geschäftsbericht (jedoch außerhalb des Abschlusses) über niedrige Treibhausgasemissionen berichtet. Seine öffentlich kommunizierte Treibhausgasemissionspolitik hat keine Auswirkungen auf seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. In den Ausführungen zur Anwendung der maßgeblichen Regelungen in IAS 1 bzw. IFRS 18 wird dargelegt, warum nach Auffassung des Unternehmens diesbezüglich keine Angabe im Anhang erforderlich ist. Das zweite Szenario veranschaulicht somit solche Situationen, in denen die Beurteilung der Wesentlichkeit nicht zur Offenlegung zusätzlicher Informationen im Abschluss führt.

Beobachtung

Im Vergleich zum Standardentwurf vom Juli 2024 wurden die damaligen **Beispiele 1 – Angaben zu Annahmen: Angabe von zusätzlichen Informationen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 1/IFRS 18)** sowie **Beispiel 2 – Ermessensentscheidungen bezüglich der Wesentlichkeit, die nicht zu zusätzlichen Angaben führen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 1/IFRS 18)** im vorliegenden Dokument in einem Beispiel in Form von zwei unterschiedlichen Szenarien zusammengefasst. Neben der Zusammenfassung wurden gegenüber dem Standardentwurf insbesondere die dargestellten Überlegungen zur Wesentlichkeit anhand quantitativer und qualitativer Faktoren ausführlicher formuliert.

Beispiel 2 – Angaben zu Annahmen: konkrete Anforderungen (IAS 36)

Das Beispiel diskutiert den Fall eines Unternehmens, dessen Geschäftstätigkeit hohe Treibhausgasemissionen verursacht, wodurch das Unternehmen in bestimmten Jurisdiktionen Emissionsvorschriften, welche zukünftig strenger werden, unterliegt und Kosten für den Erwerb von Emissionsrechten entstehen. Einer seiner zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (ZGE) wurde ein wesentlicher Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet.

Die Annahmen über die künftigen Kosten der Treibhausgasemissionen gehören zu den Faktoren, die den erzielbaren Betrag, welcher als Nutzungswert ermittelt wird, dieser ZGE am stärksten beeinflussen.

Das Beispiel veranschaulicht, wie die Anwendung der Angabevorschriften in IAS 36.134(d)(i)-(ii) und 134(f) dazu führen könnte, dass ein Unternehmen Informationen über die klimabezogenen Annahmen, die es zur Bestimmung des erzielbaren Betrages von Vermögenswerten verwendet (hier: künftige Kosten von Emissionsrechten), angibt.

Beobachtung

Im Vergleich zum Standardentwurf vom Juli 2024 wurde lediglich konkreter formuliert, welche Detail-Annahmen in die Bestimmung der zukünftigen Kosten von Emissionsrechten einfließen.

Beispiel 3 – Angaben zu Annahmen: allgemeine Anforderungen (IAS 1/IAS 8 (2027))

Dieses Beispiel setzt sich mit einem Unternehmen auseinander, das in einer kapitalintensiven Branche tätig und in erheblichem Maße klimabedingten Übergangsrisiken ausgesetzt ist. Diese Risiken können sich auf die Fähigkeit auswirken, den Buchwert bestimmter langfristiger Vermögenswerte zu realisieren. Die Gesellschaft hat keinen Geschäfts- oder Firmenwert bzw. immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer.

In der Berichtsperiode gab es Anzeichen für eine mögliche Wertminderung einiger langfristiger Vermögenswerte. Da der erzielbare Betrag der einzelnen Vermögenswerte nicht geschätzt werden konnte, wurde ein Wertminderungstest für die ZGE durchgeführt, zu der diese Vermögenswerte gehören. Bei diesem Test wurden mehrere Unsicherheiten im Zusammenhang mit den Risiken des Klimawandels berücksichtigt. Der erzielbare Betrag der ZGE überstieg deren Buchwert, so dass kein Wertminderungsaufwand erfasst wurde. In den Ausführungen zur Anwendung der maßgeblichen Regelungen in IAS 1 bzw. IAS 8 (2027) wird darauf hingewiesen, dass IAS 36 keine Angaben zu den Annahmen fordert, die bei der Bestimmung des erzielbaren Betrags einer ZGE verwendet wurden, wenn die ZGE keinen Geschäfts- oder Firmenwert oder einen immateriellen Vermögenswert mit unbestimmter Nutzungsdauer beinhaltet und kein Wertminderungsaufwand erfasst wurde.

Das Beispiel soll die Anwendung von IAS 1.125 und .129 (IAS 8.31A und .31E) veranschaulichen. Insbesondere wird erläutert, wie ein Unternehmen

1. möglicherweise verpflichtet ist, Informationen über Annahmen anzugeben, die es in Bezug auf die Zukunft trifft, auch wenn die spezifischen Angabepflichten in anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards (hier: IAS 36) eine solche Angabe nicht erfordern;
2. die Annahmen identifiziert, über die es Informationen anzugeben hat; und
3. die (qualitativen und/oder quantitativen) Informationen über diese Annahmen bestimmt, die es anzugeben hat.

Beobachtung

Im Vergleich zum Standardentwurf vom Juli 2024 sind lediglich kleinere Formulierungsänderungen vorgenommen worden.

Beispiel 4 – Angaben zum Kreditrisiko (IFRS 7)

Im Beispiel berücksichtigt ein Finanzinstitut die Auswirkungen klimabezogener Risiken auf seine Kreditrisiken im Rahmen seines Kreditmanagements. Es überwacht und mindert aktiv das Kreditrisiko, welches mit den klimabezogenen Risiken seiner Kunden einhergeht, wie bspw. klimabedingte physische Risiken wie Überschwemmungen, die den Wert der Sicherheiten im Hypothekenportfolio für Privatkunden beeinträchtigen können. In den Ausführungen zur Anwendung der maßgeblichen Regelungen in IFRS 7 wird dargestellt, wie das Finanzinstitut zu dem Schluss gekommen ist, dass Angaben zu den Auswirkungen klimabedingter Risiken auf ihre Kreditrisiken, ihre Kreditrisikomanagement-praktiken und deren Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung erwarteter Kreditrisikokosten für die Nutzer ihres Abschlusses wesentliche Informationen darstellen.

Dieses Beispiel veranschaulicht die Anforderungen in IFRS 7.35A-38. Insbesondere veranschaulicht es, wie ein Unternehmen Folgendes angeben könnte:

1. Informationen über die Auswirkungen bestimmter Risiken auf seine Kreditrisikopositionen und seine Kreditrisikomanagementpraktiken; und
2. Informationen darüber, wie sich diese Praktiken auf die Erfassung und Bewertung erwarteter Kreditverluste auswirken.

Beobachtung

Im Vergleich zum Standardentwurf vom Juli 2024 wurden erweiterte Ausführungen dazu ergänzt, welche Faktoren eine Rolle für die Beurteilung spielen, inwieweit die Auswirkungen von klimabezogenen Faktoren das Kreditrisiko beeinflussen, und welche Informationen dazu anzugeben sind.

Beispiel 5 – Angaben zu Rückstellungen für die Stilllegung und den Rückbau (IAS 37)

Das Unternehmen in diesem Beispiel ist in der Petrochemie tätig und hat Verpflichtungen zur Stilllegung von Anlagen und zur Sanierung von Standorten für seine petrochemischen Anlagen. Das Unternehmen geht davon aus, dass es die Anlagen noch sehr lange betreiben und warten wird. Daher werden die zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlichen Kosten so weit in der Zukunft anfallen, dass ihre Auswirkung auf den Buchwert der Rückstellung, wenn diese auf ihren Barwert abgezinst wird, unwesentlich ist. Die Kosten für die Erfüllung der Verpflichtungen werden jedoch hoch sein, und es besteht ein erhebliches und zunehmend steigendes Risiko, dass das Unternehmen einige seiner petrochemischen Anlagen früher als erwartet schließen muss, um den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft zu vollziehen.

Dieses Beispiel veranschaulicht die Anforderung in IAS 37.85, welche für jede Rückstellung eine Beschreibung der Art der Verpflichtung sowie der betreffenden Unsicherheiten fordert. Es zeigt insbesondere, warum das Unternehmen im vorliegenden Beispiel zu dem Schluss gekommen ist, Informationen wie etwa eine Beschreibung der Verpflichtung zur Stilllegung von Anlagen und die Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie den erwarteten Zeitrahmen für die erforderlichen Nutzenabflüsse anzugeben, obwohl der Buchwert der entsprechenden Rückstellung unwesentlich ist.

Beobachtung

Im Vergleich zum Standardentwurf vom Juli 2024 wurde konkreter ausgeführt, welche Faktoren eine Rolle für die Beurteilung des Unternehmens spielen, dass Informationen über die Stilllegungsverpflichtung anzugeben sind.

Beispiel 6 – Offenlegung von aufgeschlüsselten Informationen (IFRS 18)

Ein Unternehmen besitzt Sachanlagen mit sehr langer Nutzungsdauer, deren Nutzung zu hohen Treibhausgasemissionen führt (hoch emittierende Sachanlagen). Das Unternehmen hat in alternative Sachanlagen derselben Kategorie investiert, die weniger Treibhausgase emittieren (niedrig emittierende Sachanlagen), nutzt aber weiterhin die hoch emittierenden Sachanlagen für einen wesentlichen Teil seiner betrieblichen Tätigkeiten. Die beiden Typen von Sachanlagen machen einen großen Teil des Gesamtvermögens des Unternehmens aus, wobei sie deutlich unterschiedlichen Risiken ausgesetzt sind, z.B. in Bezug auf zukünftige Gesetzgebung zur Reduzierung von Treibhausgasen. In den Ausführungen zur Anwendung der maßgeblichen Regelungen in IFRS 18.41 und .42 wird deutlich, dass aufgrund dieser unterschiedlichen Risikoprofile eine Aufgliederung der Informationen in den Anhangangaben (beispielsweise in Bezug auf den Buchwert) zu der betreffenden Gruppe von Sachanlagen nach diesen beiden Typen dazu führen würde, dass das Unternehmen wesentliche Finanzinformationen vermittelt.

Das Beispiel veranschaulicht, wie die Anwendung der neuen Grundsätze zur Gliederung und Aufgliederung in IFRS 18 dazu führen kann, dass ein Unternehmen die Informationen, die es zu Sachanlagen offenlegt, auf der Grundlage ihrer unterschiedlichen klimabezogenen Risikomerkmale aufschlüsselt.

Beobachtung

Im Vergleich zum Standardentwurf vom Juli 2024 wurden Faktoren wie etwa die Höhe des Buchwerts der Sachanlagen ergänzt, die im Beispiel bei der Beurteilung herangezogen werden, ob eine Aufschlüsselung wesentliche Informationen liefern würde.

Hinweise zu Übergangsvorschriften und dem Erstanwendungszeitpunkt

Begleitmaterialien zu den IFRS-Rechnungslegungsstandards, einschließlich der erläuternden Beispiele, stellen keinen integralen Bestandteil dieser Standards dar. Aus diesem Grund gelten für diese kein Datum des Inkrafttretens und keine Übergangsvorschriften.

Nach Auffassung des IASB liefern die erläuternden Beispiele Unternehmen zusätzliche Erkenntnisse, die das Verständnis darüber, wie die Angabepflichten der IFRS-Rechnungslegungsstandards bei der Berichterstattung über die Auswirkungen von klimabedingten Unsicherheiten auf den Abschluss anzuwenden sind, verändern können.

Kein vorgeschriebenes Datum für die Erstanwendung

Die Beurteilung, wie sich diese Erläuterungen und die sich daraus ergebenden zusätzlichen Erkenntnisse auf die Angaben in ihren Abschlüssen auswirken werden, könnte in Unternehmen einige Zeit beanspruchen. Obwohl die erläuternden Beispiele wie zuvor dargestellt kein Datum für ihr Inkrafttreten haben, sollten Unternehmen dem Board zufolge nach ausreichend Zeit bekommen, um ggf. Änderungen an den in ihren Abschlüssen offengelegten Informationen vorzunehmen.

Wie viel Zeit im konkreten Fall ausreichend ist, ist eine Ermessensfrage, die von den spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Unternehmens abhängt. Dennoch wird von einem Unternehmen erwartet, dass es nach endgültiger Veröffentlichung der Beispiele, welche für Oktober 2025 angekündigt ist, etwaige erforderliche Änderungen im Abschluss zeitnah vornimmt.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Christiane Hold

Tel: +49 (0)40 320 801 060
chold@deloitte.de

Dr. Heike Bach

Tel: +49 (0)69 75695-6470
hbach@deloitte.de

Susanne Schramm

Tel: +49 (0)89 29036-8044
sschramm@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

August 2024